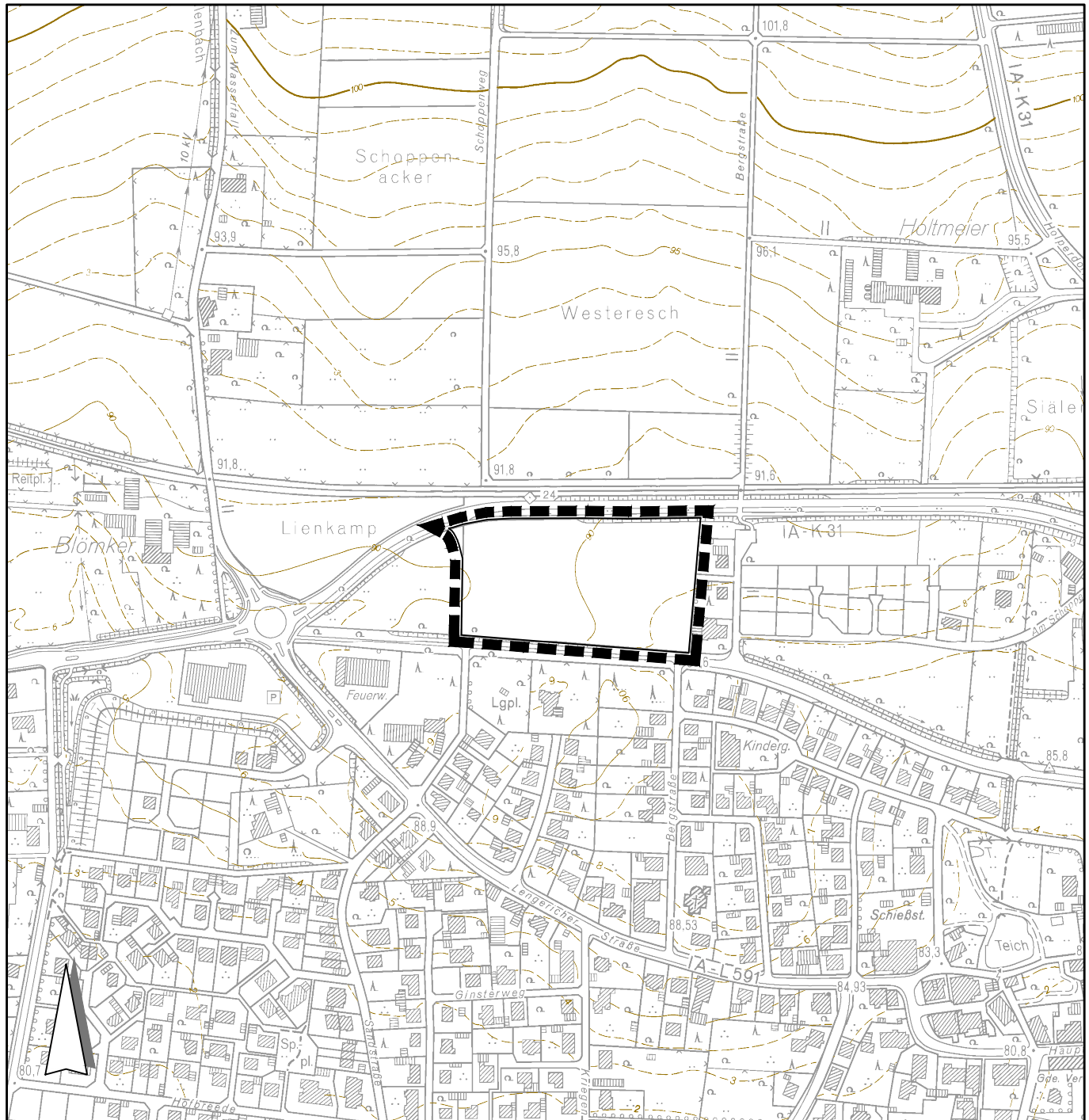


Gemeinde Lienen

Bebauungsplan Nr. 54

"Südlich der Dorfentlastungsstraße" - 2. Änderung

Begründung zum Entwurf



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Lienen –
Bebauungsplan Nr. 54 „Südlich Dorfentlastungsstraße“ -
2. Änderung

Begründung zum Entwurf

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc/Me-17256011-03 / 25.05.2018

Inhalt:

I:	Begründung zum Bauleitplanentwurf	4
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	4
2.	Planungsanlass / Planungserfordernis / Planverfahren	4
3.	Übergeordnete Planungen, Planungsvorgaben	5
3.1	Regionalplanung	5
3.2	Flächennutzungsplan	5
4.	Situation des Planbereiches	6
5.	Städtebauliches Planungskonzept	7
6.	Erschließung	8
7.	Auswirkungen der Planung / Umweltverträglichkeit	8
8.	Denkmalschutz / Denkmalpflege	8
9.	Gestaltung	8
II.	Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen	9
1.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	9
1.1	Geologie / Boden	9
1.2	Gewässer / Grundwasser	9
1.3	Klima / Lufthygiene	10
1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	10
1.5	Orts- / Landschaftsbild	11
1.6	Mensch / Gesundheit	11
1.7	Kultur / Sachgüter	12
1.8	Wechselwirkungen	12
2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.1	Boden	13
2.2	Wasser	13
2.3	Klima / Lufthygiene	13
2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	13
2.5	Orts- / Landschaftsbild	14
2.6	Mensch / Gesundheit	14
2.7	Kultur / Sachgüter	14

2.8	Wechselwirkungen	14
3.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	14
4.	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	15
III.	Verfahrensvermerke	16

Anhang:
Pflanzenkatalog

I: Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Lienen hat am 16.10.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Südlich Dorfentlastungsstraße“ beschlossen.

Sein Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Lienen, Flur 13, zwischen der Kreisstraße 31 (Dorfentlastungsstraße) und dem westlichen Ortskernbereich. Das Plangebiet besteht aus einer Reihe öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sowie privater Grundstücke.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt. Er entspricht demjenigen des Ursprungsplanes sowie auch dessen erster Änderung. Als Kartengrundlage dient der aktuelle Katasterplan des Vermessungs- und Katasteramtes Kreis Steinfurt vom 15.02.2018 (Az.: 18-01807).

Durch den Plangeltungsbereich der 2. Änderung werden der Ursprungsbebauungsplan sowie dessen 1. Änderung komplett überlagert. Mit Rechtswirksamkeit der 2. Änderung wird die 1. Änderung des Ursprungsplanes unwirksam.

2. Planungsanlass / Planungserfordernis / Planverfahren

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Absicht der Gemeinde, von der ursprünglichen Planung abweichend eine kleinteiligere Parzellierung der Grundstücke durch ergänzende öffentliche Infrastruktureinrichtungen zu ermöglichen. Damit soll der bestehenden Nachfragesituation entsprochen werden.

Gleichzeitig ist beabsichtigt, die bisherigen Regelungen zur Gestaltung der Gebäudefassaden zu liberalisieren und einen zusätzlichen Baustoff zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes soll entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden.

Durch diese Anpassungen der Bebauungsplanfestsetzungen wird teilweise eine intensivere Grundstücksausnutzung ermöglicht. Damit wird dem Ziel der Innenentwicklung weitergehend entsprochen.

Der Gesetzgeber ermöglicht für die Wiedernutzung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung, einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Dazu gehört nach einschlägiger Kommentierung des BauGB auch die Überplanung nach § 30 zu beurteilender Bereiche, mit der der Zweck verfolgt wird, vorhandene

städtebauliche Strukturen in nur wenigen Beziehungen hinsichtlich ihrer baulichen Zulässigkeitsregelungen zu ändern. Deshalb soll hier ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19, Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² fest. Es gelten daher die Vorschriften des § 13a BauGB für die Fälle des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Auch insofern besteht kein Grund, von der Anwendung der Verfahrensvorschrift des § 13a BauGB Abstand zu nehmen. Dieser Bebauungsplan wird daher als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt.

3. Übergeordnete Planungen, Planungsvorgaben

3.1 Regionalplanung

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster befinden sich die Flächen des Geltungsbereiches innerhalb der Darstellung von „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB). Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft eine „Straße für den vorwiegend überregionalen Verkehr“ als „sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“. Jenseits dieser Straße erstrecken sich in nördlicher Richtung „Erholungsbereiche“.

Weitere Darstellungen liegen für diesen Teilbereich und sein näheres Umfeld nicht vor.

3.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Lienen ist der Geltungsbereich des Plangebietes mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Gemischte Bauflächen“ und in einem nördlichen Teilbereich (entlang der Dorfentlastungsstraße) als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB wird damit weiterhin entsprochen.

4. Situation des Planbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am nordwestlichen Rand des kompakt bebauten Siedlungsschwerpunktes der Ortschaft Lienen und dort südlich der Kreisstraße 31 (Dorfentlastungsstraße).

Jenseits der K 31 verläuft parallel die Schienenstrecke der Teutoburger Waldeisenbahn.

Östlich grenzen an den Geltungsbereich drei Einfamilienhausgrundstücke mit ihren Gartenflächen an.

Im Süden verläuft eine Wege- und Grünzugverbindung, die als ehemalige Trasse einer Ortsumgehungsstraße vom östlichen zum westlichen Ortskernrand verläuft.

Westlich befindet sich eine Ackerfläche dreieckigen Zuschnittes.

Die Plangebietsfläche selbst ist zwischenzeitlich bereits teilweise mit gewerblichen sowie wohnbaulich genutzten Gebäuden bebaut. Die Straßen Lienkamp und Ostbrink sind als Baustraßen errichtet.

Die noch unbebauten Flächenteile weisen keine besondere Nutzung auf. Die Plangebietsfläche ist insgesamt leicht hängig. Das Gelände fällt von Nordwesten (ca. 91 m) nach Südosten (ca. 89 m) um etwa 2 m. Zusätzlich besteht eine Geländekante zur K 31n (insbesondere im östlichen Teil) sowie eine Böschung zum südlich benachbarten Fußweg (insbesondere im westlichen Teil).

Eine Nahversorgungseinrichtung (Discounter) befindet sich in ca. 200 m Entfernung (westlich). Ein Kindergarten liegt in ca. 70 m südöstlicher Entfernung.

5. Städtebauliches Planungskonzept

Die Gemeinde Lienen möchte in dem Baugebiet „Südlich der Dorfentlastungsstraße“ entsprechend zwischenzeitlich geäußelter Wünsche von Grundstücksinteressenten und analog einer vorbereitend bereits erfolgten Parzellierung der Grundstücksflächen die Ausnutzung der Baugebietsflächen verbessern.

Durch zwei zusätzliche Stichstraßen soll die Erschließungsdichte erhöht werden.

Gleichzeitig sollen ebenfalls nachfragebedingt die Gestaltungsmöglichkeiten in geringem Maße liberalisiert werden, ohne dass dadurch das bisherige Erscheinungsbild spürbar verändert wird.

Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die sonstige Gestaltung bleiben von der Änderung unberührt. Auswirkungen auf den Klimaschutz sind nicht zu erwarten.

6. Erschließung

Die planungsrechtlich festgesetzte Verkehrserschließung wird durch zwei kurze Stichstraßen, die von der Verkehrsfläche Lienkamp in nördlicher Richtung abgehen, ergänzt. Diese Stichstraßen dienen ausschließlich zwei jeweils nördlich angrenzenden Grundstücken. Aufgrund der Kürze der neuen Verkehrsflächen wird von Wendeanlagen abgesehen.

Bei der Ver- und Entsorgung ergeben sich keine relevanten Änderungen. Vorhandene Systeme können innerhalb der öffentlichen Flächen ergänzt werden.

7. Auswirkungen der Planung / Umweltverträglichkeit

Umweltrelevante Auswirkungen sind durch die Änderung der Planung nur in geringem Umfang durch die Verkehrsfläche bedingte Versiegelung zu erwarten.

Die Zulassung von Holzfassaden ermöglicht die Verwendung nachwachsender natürlicher Rohstoffe und erhöht damit tendenziell die Umweltverträglichkeit.

8. Denkmalschutz / Denkmalpflege

Auswirkungen auf Denkmalbelange sind durch die Planänderung nicht anzunehmen.

9. Gestaltung

Im Zusammenhang mit der Beratung über ein Bauvorhaben im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54, welches die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Fassadengestaltung nicht eingehalten hat, beschloss der Rat in seiner Sitzung am 16.10.2017, einer Abweichung von den bisherigen Festsetzungen nachträglich zuzustimmen. Außerdem wurde in dieser Sitzung eine generelle Zulassung von Holzfassaden, neben den bereits zulässigen Verblend- und Putzfassaden, beschlossen.

Eine Zulassung von Holzfassaden wird neben der ortstypischen Fassadengestaltung mit Verblendsteinen bzw. Putz auch Holzfassaden als verträglich erachtet. Für verblendete Fassaden lässt der bislang gültige Bebauungsplan ein Farbspektrum von roten bis braunen Klinkern, konkretisiert durch RAL-Töne, und für Putzfassaden weiß, ebenfalls konkretisiert durch RAL-Töne zu. Darum wird bei Holzfassaden auch ein Farbspektrum festgelegt, das eine Anpassung an die bisherigen Festsetzungen ermöglicht. Deshalb müssen Holzfassaden weiß, mit dem gleichen Farbspektrum wie bei Putzfassaden bzw. in definierten Grautönen oder naturbelassenen Farbtönen hergestellt werden.

II. Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen

1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

1.1 Geologie / Boden

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind im Plangeltungsbereich nicht bekannt.

Die geologische Karte zeigt für den Bereich Lienen Löss und Sandlöss aus dem Pleistozän. Es handelt sich also um quartäre Flugsande.

Die Bodenkarte NRW 1:50.000 zeigt für den Geltungsbereich sowie für weite Teile des Lienener Gemeindegebietes den Bodentyp Plaggenesch und tiefreichend humose Braunerde. Diese sind als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte besonders schutzwürdig.

Durch die vorherige landwirtschaftliche Nutzung hat eine Nährstoffanreicherung in die oberen Bodenhorizonte stattgefunden.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW (GLA 2004), wird im Plangebiet Plaggenesch als Archiv der Kulturgeschichte angetroffen. Dabei handelt es sich um einen besonders schutzwürdigen Boden hinsichtlich des Aufbaus des Bodenprofils, durch historische Agrarkulturtechniken geprägt. Die Plaggenesche haben kulturhistorische Bedeutung und sind eine regionaltypische Erscheinung des nordwestdeutschen Tieflandes.

Durch den Ursprungsbebauungsplan und seine 1. Änderung wird eine deutliche Versiegelung der Flächen zugelassen. Eine im nördlichen Bereich festgesetzte Grünfläche gewährleistet dort einen weitgehenden Bestand der Bodenstrukturen.

1.2 Gewässer / Grundwasser

Im Geltungsbereich selbst sind keine offenen Gewässerstrukturen vorhanden.

Das Gewässer 1490 beginnt östlich der Bergstraße und führt in östlicher Richtung zur Liene, die dann in südlicher Richtung zum Mühlenbach fließt.

Ein weiteres Fließgewässer mit der Nummer 1480 (Ölmühlenbach) führt westlich gelegen an der Ortslage vorbei in Richtung Mühlenbach.

Weitere offene Wasserflächen sind im unmittelbaren Nahbereich nicht vorhanden.

Durch die ehemalige agrarische Nutzung der Flächen wurde eine Anreicherung des Grundwassers nicht eingeschränkt; Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität können angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung jedoch nicht komplett ausgeschlossen werden.

Durch die zulässigen Versiegelungen auf Basis des Ursprungsbebauungsplanes und seiner 1. Änderung ist die lokale Anreicherung des Grundwassers allerdings bereits eingeschränkt.

Wasserschutzgebietsausweisungen bestehen im weiteren Umfeld nicht.

1.3 Klima / Lufthygiene

Durch die Ermittlung von Baumöglichkeiten auf Basis des bisherigen Planungsrechtes ist die Frischluftproduktion der vormaligen landwirtschaftlichen Fläche deutlich eingeschränkt. Stattdessen ist ein siedlungstypisches Kleinklima zu erwarten und teilweise bereits eingetreten.

Angesichts der Flächenneigung ist bei geringen Windbewegungen von Luftabflüssen in Richtung Ortslage auszugehen. Mangels einer topografisch geprägten Leitbahn bestehen jedoch keine regelmäßigen und zielgerichteten Luftabflüsse.

Durch die Nachbarschaft der Kreisstraße 31n ist im Nahbereich der Trasse von einer Belastung durch Abgase auszugehen.

1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Die potenzielle natürliche Vegetation im größeren Umfeld des Planbereichs besteht aus feuchten und in Teilbereichen trockenen Eichen-Buchen-Wäldern. Die tatsächliche Vegetation in dem betroffenen Bereich bestand zuvor aus den Feldfrüchten der landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen. Im Zuge der B-Plan-Realisierung ist auf Basis der festgesetzten Nutzung von einer Verschiebung der Artenzusammensetzung in Richtung Kulturfolgerarten auszugehen.

Circa 650 m nördlich der Fläche befindet sich das Naturschutzgebiet Lienener Osning. Dieses ist Teil des Naturparkes „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge“ und des FFH-Gebietes „Nördlicher Teil des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“. Das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Rand Lienener Osning“ schließt sich südlich unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Lienener Osning“ an. Ebenfalls nördlich, in etwa 500 m Entfernung, liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Hohlweg am Freibad Lienen“.

Südlich der Fläche, unmittelbar angrenzend, findet sich eine lineare Gehölzstruktur entlang der ehemaligen Trasse für die Ortsumgehung.

Ein Vorkommen unter Artenschutz stehender Tiere/Pflanzen ist nicht bekannt und aufgrund der Strukturen innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht zu erwarten.

1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Ortsbild ist im Randbereich des Höhenrückens des Teutoburger Waldes sowohl durch wechselgroße Acker- und Grünlandflächen als auch durch dispers verteilte Hofstellen und Einzelgebäude bestimmt. Einzelgehölze und kleinere Gehölzreihen bzw. Gehölzgruppen prägen und gliedern den topografisch nach Süden abfallenden Landschaftsraum. Die Verkehrsfläche der K 31 und die Bahnlinie der Teutoburgerwald-Eisenbahn sind durch ihre leicht erhöhte Lage optisch präsent. Ansonsten ist vom Plangeltungsbereich aus ein Ausblick auf den Höhenrücken möglich. Von der K 31 kann ebenso der gesamte Geltungsbereich eingesehen werden. Die Ortslage Lienens verbirgt sich dagegen überwiegend hinter den Gehölzstrukturen der ost-westlichen Wege- und Grünverbindung auf der ursprünglich geplanten Trasse der Umgehungsstraße sowie hinter den Baukörpern, die auf Basis der rechtsgültigen Bauleitplanung bereits zulässig sind.

1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung in der unmittelbaren und weiteren Nachbarschaft sind regelmäßig auftretende Geruchsereignisse zu erwarten. Es handelt sich dabei um ortsübliche Immissionen.

Weitere Immissionen, die Auswirkungen auf eine Wohnnutzung aufweisen könnten, ergeben sich durch den Verkehr der Kreisstraße.

Das Maß der Immissionsbelastung wurde schon im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes ermittelt. Die Ergebnisse sind aus der damaligen Schalltechnischen Untersuchung ersichtlich. Bis zum heutigen Tag sind keine relevanten Abweichungen von den prognostizierten Belastungen zu erwarten.

Seitens der Bezirksregierung Münster wurden auf möglichen Fluglärm durch Luftfahrzeuge hingewiesen. Ein Schallschutzgebiet nach dem Schallschutzprogramm des Flughafens Münster/Osnabrück liegt jedoch nicht vor.

Erholungsfunktionen erfüllt die Geltungsbereichsfläche nicht.

| 1.7 Kultur / Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches findet sich ursprünglich Plaggenesch. Dieser Boden ist, sofern er nicht bereits durch zulässige Baumaßnahmen auf Basis des Ursprungsplanes beseitigt wurde, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte besonders schutzwürdig. Weitere Bau-, Boden- und Naturdenkmäler sind im Gebiet nicht vorhanden.

Auch Sachgüter von besonderem wirtschaftlichen Wert existieren nicht.

| 1.8 Wechselwirkungen

Die zulässige bauliche Nutzung der Flächen tangiert die unterschiedlichen Umweltaspekte. Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich zudem grundsätzlich untereinander und stehen tlw. in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

2.1 Boden

Durch die unveränderte Festsetzung von Baugebieten im Bebauungsplan wird die zulässige Versiegelung der Flächen nicht geändert. Ein zusätzlicher Verlust des Oberbodens tritt jedoch durch die erhöhte Versiegelung im Bereich der beiden neuen Stichstraßen auf.

2.2 Wasser

Das auf den Baugrundstücken auftreffende Niederschlagswasser kann aufgrund der Bodenverhältnisse weiterhin nahezu vollständig auf der Fläche selbst versickert werden. Das auf den Verkehrsflächen auftreffende Niederschlagswasser wird dagegen über geplante und vorhandene Regenwasseranlagen abgeleitet. Eine Veränderung des Grundwasserdargebotes ist durch die geringfügig erhöhte Niederschlagswasserableitung nicht zu erwarten.

2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die im Wesentlichen unveränderten Festsetzungen sind keine Klimabeeinflussungen zu erwarten.

Die grundsätzliche Orientierung der Plangebietsfläche und die topografischen Strukturen lassen eine weitgehende Südorientierung der zukünftigen Baukörper und damit eine Installation von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien zu. Die Errichtung von Niedrigenergie- oder Nullenergiehäusern wird seitens der Gemeinde befürwortet, aber der Entscheidung der einzelnen Bauherren vorbehalten. Die Planänderungen haben darauf keinen Einfluss.

2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch die Planänderungen sind keine Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften zu erwarten.

2.5 Orts- / Landschaftsbild

Relevante Auswirkungen auf das Ortsbild sind nicht zu erwarten, da die zukünftig zulässigen Holzfassaden das gleiche Farbspektrum aufweisen müssen wie die vorher bereits zulässigen Außenwandmaterialien.

2.6 Mensch / Gesundheit

Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind durch die beabsichtigte Änderung nicht zu erwarten.

2.7 Kultur / Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind durch die Planänderungen nicht berührt.

2.8 Wechselwirkungen

Durch die Planänderungen sind keine modifizierten Wechselwirkungen zu erwarten.

3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Bei einem Verzicht auf die Planänderungen ist eine reduzierte Nutzungsintensität im nördlichen Plangebietsteil zu erwarten. Mangels einer Nachfrage nach großen Baugrundstücken ist von einer längeren Flächenbrache und einer erschwerten Grundstücksmobilisierung auszugehen.

In der Folge ist eine zunehmende Vorbereitung kleinerer Baugrundstücke in Ortsrandlage zu befürchten

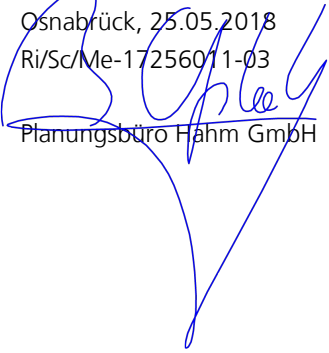
4. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aufgestellt:

Osnabrück, 25.05.2018

Ri/Sc/Me-17256011-03


Planungsbüro Hahm GmbH

III. **Verfahrensvermerke**

Der Rat der Gemeinde Lienen hat der Begründung des Entwurfes am 16.10.2017 zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vombiseinschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am als Begründung der Satzung gebilligt.

Lienen, den

.....
Bürgermeister

Anhang

Pflanzenkatalog als Empfehlung für Pflanzmaßnahmen im Plangebiet

Die Artenzusammensetzung zeigt heimische standortgerechte Gehölze.

Bäume

<i>Acer platanoides</i>	- Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Berg-Ahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	- Roßkastanie
<i>Alnus glutinosa</i>	- Rot-Erle
<i>Betula pendula</i>	- Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	- Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	- Esche
<i>Prunus avium</i>	- Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	- Trauben-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	- Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	- Winter-Linde

Sträucher

<i>Acer campestre</i>	- Feld-Ahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	- Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuß
<i>Crataegus monogyna</i>	- Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	- Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	- Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe
<i>Rhamnus frangula</i>	- Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	- Hunds-Rose
<i>Rosa multiflora</i>	- Vielblütige Rose
<i>Salix aurita</i>	- Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	- Sal-Weide
<i>Salix rosmarinifolia</i>	- Rosmarin-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	- Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	- Gewöhnlicher Schneeball

Streuobstwiese

alte, bewährte Obstsorten für Obstwiesen im Münsterland

Äpfel:

Danziger Kantapfel
Dülmener Rosenapfel
Graue Herbstrenette
Winterglockenapfel
Jakob Lebel
Rote Sternrenette
Grahams Jubiläumsapfel
Schöner aus Boskoop
Gelber Edelapfel
Goldparmäne
Weißer Klarapfel
Roter Eiserapfel

Birnen:

Clapps Liebling
Gellerts Butterbirne
Bosc's Flaschenbirne
Gräfin von Paris
Köstliche von Charneux
Neue Poiteau
Vereinsdechantsbirne

Pflaumen, Zwetschen, Renekloden

Hauszwetschge
Bühler Frühzwetschgen
Graf Althanns Reneklode
Große Grüne Reneklode
Mirabelle von Nancy
Wangenheims Frühzwetschge

Süßkirschen:

Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
Große Prinzessin
Große Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Regina
Schneiders Späte Knorpelkirsche